
Richtlinie zur Laborbenützung des Instituts für Mikroelektronik (E360)

§ 1. Allgemeines

Diese Richtlinie zur Laborbenützung des Instituts für Mikroelektronik gilt für Arbeitnehmer_innen und Studierende der TU Wien.

Arbeitnehmer_innen sowie Studierende, die in den Geltungsbereich der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien fallen (§ 3 der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien), sind verpflichtet diese zu lesen und strikt zu befolgen. Die Kenntnisnahme dieser Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien ist schriftlich zu bestätigen. Die aktuell gültige Fassung der allgemein gültigen Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien ist online verfügbar¹ bzw. liegt bei der Laborleiter_in des Institutes auf.

Die in dieser Richtlinie zur Laborbenützung formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie zur Laborbenützung der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien zuwider lauten, gehen entsprechenden Regelungen in der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien vor.

§ 2. Zutrittsberechtigung zu den Laborräumlichkeiten des Instituts für Mikroelektronik

Als zutrittsberechtigte Personen gelten Arbeitnehmer_innen sowie Studierende, welche

- i. von der_dem Laborleiter_in im Sinne von § 2 der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien mit selbstständigen Arbeiten im Labor- und in den Werkstättenbereichen des Instituts für Mikroelektronik betraut oder beauftragt wurden und
- ii. eine entsprechende Unterweisung im Umgang mit den Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Chemikalien von der_dem Laborleiter_in erhalten haben.

Die Zutrittsberechtigung tritt in Kraft, wenn die erfolgte Unterweisung durch Unterfertigung des entsprechenden Formulars von der unterwiesenen Person bestätigt und im Sekretariat des Instituts für Mikroelektronik bzw. bei der_dem Laborleiter_in hinterlegt wurde.

¹Homepage der Universitätskanzlei der TU Wien bzw. interne Homepage des Instituts für Mikroelektronik

Die Zutrittsberechtigung berechtigt selbstständig im Labor zu arbeiten. Der Zutritt kann sowohl durch die Vergabe eines Schlüssels zum Labor als auch durch Einlass durch eine zutrittsberechtigte Person, die einen Schlüssel zu den Räumlichkeiten hat, gewährleistet werden. In jedem Fall sind die zutrittsberechtigten Personen verantwortlich, das Betreten des Labors durch Unberechtigte zu verhindern. Die Ausgabe des Schlüssels erfolgt durch die_den Schlüsselverantwortliche_n des Instituts für Mikroelektronik nach Rücksprache mit der_dem Laborleiter_in.

§ 3. Labortyp

Das Labor fällt in die Kategorien (c) technologisches Labor sowie (d) messtechnisches Labor laut § 3 Abs. 2. der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien. Folgende Räumlichkeiten des Instituts für Mikroelektronik unterliegen der Richtlinie zur Laborbenützung:

CD0526	Elektroniklabor 1
CF0304/02	Elektroniklabor 2

§ 4. Gefahrstoffe

Die Sicherheitsdatenblätter zu den Gefahrstoffen, welche der Definition § 8 der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien entsprechen, sind in den Labors bzw. bei der_dem Laborleiter_in aufgelegt. Ebenfalls sind diese im internen Bereich der Homepage des Instituts für Mikroelektronik verfügbar. Gefahrstoffe sind sichtbar zu kennzeichnen.

§ 5. Schutzausrüstung

Jede zutrittsberechtigte Person i.S.d. § 2 bekommt auf Anfrage bei der _dem Laborleiter_in die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) ausgefolgt. Zutrittsberechtigte Personen sind persönlich für die ordnungsgemäße Verwendung sowie Überprüfung auf Funktionsfähigkeit der PSA verantwortlich. Bei unsachgemäßer Verwendung oder bei Unterlassen des Einsatzes der jeweiligen Schutzausrüstung übernimmt die TU Wien, das Institut für Mikroelektronik sowie die_der Laborleiter_in keine wie auch immer geartete Haftung.

§ 6. Betriebszeiten

Das Labor hat bis auf Widerruf keine Betriebszeiten. Mitarbeiter_innen sind berechtigt, jederzeit das Labor zu betreten und darin zu arbeiten. Die Mitarbeiter_innen dürfen die Laborräume des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Labor anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist. Studierende dürfen generell nicht ohne Aufsicht in den Laborräumen tätig sein.

§ 7. Dauerversuche

Anlagen, die ohne direkte Aufsicht betrieben werden (Dauerversuche), sind mit Sicherheitseinrichtungen (elektrische Sicherungen, usw. . . .) auszustatten, dass Schäden durch allfälligen Austritt von Medien sowie durch Fehlfunktion von Geräten vermieden werden. Bei Dauerversuchen, welche die Verwendung von flüssigem Stickstoff oder flüssigem Helium benötigen, sind die Funktion der entsprechenden

Schutzeinrichtungen (z.B. ausreichende Belüftung, Gassensoren, etc.) von den Personen welche das Experiment durchführen zu überprüfen. Weiters sind Warnsignale von allen Zutrittsberechtigten Personen zu beachten und der_dem Laborleiter_in sowie der Sicherheitsvertrauensperson des Instituts für Mikroelektronik unverzüglich zu melden. Generell sind bei Dauerversuchen die jeweiligen Mitarbeiter_innen verpflichtet, den ordnungsgemäßen Ablauf des Versuchs regelmäßig zu überprüfen und jegliche Missstände unverzüglich bei der_dem Laborleiter_in oder der Sicherheitsvertrauensperson des Institutes zu melden.

Bei Fragen sind Mitarbeiter_innen und Studierende angehalten den_die Laborleiter_in des Instituts für Mikroelektronik (E360) zu kontaktieren.

Dr. Michael Walzl
Laborleiter

Prof. Dr. Tibor Grasser
Institutsvorstand

Genehmigt per Rektoratsbeschluss vom 13.Juni 2017
Verlautbarung im Mitteilungsblatt 15/2017